

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 17. Februar 2020

Zu viele Fussgängerunfälle im Kanton St.Gallen – welche Massnahmen werden dagegen ergriffen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Juni 2020

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 17. Februar 2020 nach Massnahmen, die der Kanton gegen Verkehrsunfälle mit Fussgängerbeteiligung ergriffen hat und künftig ergreifen will.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton ist seit Jahren bestrebt, die Verkehrssicherheit auf den Strassen zu verbessern. Die Unfallstatistik zeigt, dass die Zahl der an Verkehrsunfällen verstorbenen Personen von einem Höchststand aus dem Jahr 1970 (rund 130 Tote) bis heute (15 Tote im Jahr 2019) markant zurückgegangen ist. Trotz des grossen Erfolgs ist selbstverständlich jedes Unfallopfer eines zu viel. Entsprechend ist und bleibt der Kanton nach Kräften bemüht, die Rate der tödlichen Strassenverkehrsunfälle weiter zu senken.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit dem Jahr 2012 haben das Tiefbauamt und die Kantonspolizei in enger Zusammenarbeit sämtliche Fussgängerstreifen an Kantonsstrassen (rund 1'500 Stück) auf ihre Sicherheit, Rechtmässigkeit und Notwendigkeit überprüft. Hierzu wurde eine Checkliste erarbeitet, die auf den einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sowie der Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Olten, basiert. Durch die Anwendung der Checkliste sowohl bei bestehenden Anlagen als auch bei der Erstellung von neuen Fussgängerstreifen wird eine einheitliche Betrachtungsweise innerhalb des ganzen Kantons sichergestellt. Die Checkliste steht auch den Gemeinden für die Überprüfung von Fussgängerstreifen an Gemeindestrassen zur Verfügung.

Aus der Überprüfung der Fussgängerstreifen an den Kantonsstrassen ergaben sich rund 2'800 zu ergreifende Massnahmen. Dabei handelt es sich um organisatorische Massnahmen (z.B. Anordnung oder Aufhebung von Fussgängerstreifen), Unterhaltsmassnahmen (z.B. Absenkung von Randsteinen, Verbesserung der Markierung, Aufstellen von Signalen, Sicherung von Warteräumen) sowie bauliche Massnahmen (z.B. Bau von Mittelinseln). In der Zeit von 2014 bis Ende 2019 konnten rund 60 Prozent der Massnahmen umgesetzt werden. Die restlichen 40 Prozent sind noch in Arbeit. Seit dem Jahr 2017 wird zudem die Beleuchtung an den Fussgängerstreifen laufend überprüft. Dabei zeigte sich, dass rund zwei Drittel der Beleuchtungen die Pflichtwerte erfüllen. Bei den übrigen, ungenügenden Beleuchtungen werden die notwendigen Anpassungen laufend vorgenommen.

Weiter wird im Rahmen der Unfallauswertung ein sogenanntes Black-Spot-Management betrieben. Dieses erlaubt, Unfallhäufungen und Unfallschwerpunkte zu erkennen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden analysiert und gegebenenfalls in Massnahmen umgesetzt. Diese Massnahmen können in dringenden Fällen sofort umgesetzt oder dann im Rahmen des kantonalen Strassenbauprogramms beantragt werden.

Die zuständigen Ämter werden den eingeschlagenen Weg bezüglich der Überprüfung von Fussgängerstreifen auch künftig weiterverfolgen und die noch ausstehenden Massnahmen umsetzen. Der Kanton wird sich zudem weiterhin an den nationalen Kampagnen zur Verkehrssicherheit beteiligen. Aktuell für das Jahr 2020 ist die Kampagne der bfu¹ («Achtung – Kinder überraschen. Rechnen Sie mit allem») geplant. An Schulen werden zudem regelmässig Verkehrsinstruktionen für Schülerinnen und Schüler durch die Verkehrspolizei durchgeführt. Das Amt für Gesundheitsvorsorge, das Amt für Soziales, das Amt für Volksschule und die Kantonspolizei St.Gallen haben im Rahmen ihres gemeinsamen Angebots «sicher! gesund!» das Themenheft «Schulweg – erlebnisreich und sicher» herausgegeben, das Anfang dieses Jahrs aktualisiert wurde. Auf der Plattform von «sicher!gesund!» sind weitere Unterlagen und Informationen zum Thema Schulwegsicherheit aufgeschaltet; darunter eine Zusammenstellung bewährter Programme, Projekte, Kampagnen und Praxisbeispiele im Kanton St.Gallen, welche die Themen Verkehrserziehung und Schulweg thematisieren.² Das Amt für Gesundheitsvorsorge bietet zudem im Rahmen des Projekts «Gemeinde bewegt» die Möglichkeit, Strassen und Wege unter Einbezug der älteren Bevölkerung auf Schwachstellen zu prüfen und damit die Sicherheit zu verbessern.

2. Im Zug der Umsetzung der in Ziff. 1 erwähnten Massnahmen wurden seit dem Jahr 2014 bislang 146 Fussgängerstreifen aufgehoben; 32 Aufhebungen sind noch pendent. Dies ergibt eine durchschnittliche Aufhebungsquote von rund 24 Fussgängerstreifen je Jahr. Die Aufhebungen erfolgten hauptsächlich aufgrund fehlender Fussgänger-Frequenzen, fehlender oder ungenügender Warteräume sowie schlechter Sichtverhältnisse. Gleichzeitig wurden im gleichen Zeitraum vereinzelt neue Fussgängerstreifen erstellt, wobei deren Zahl deutlich tiefer ist als jene der aufgehobenen Fussgängerstreifen.
3. Nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) ist die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen grundsätzlich unzulässig. In Tempo-30-Zonen kann eine solche jedoch ausnahmsweise erfolgen, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Auch bei Schulen und Heimen sind Fussgängerstreifen aber nur in unmittelbarer Nähe der entsprechenden Institution möglich; im weiteren Umfeld ist das Markieren von Fussgängerstreifen untersagt. Demgegenüber liegt in Begegnungszonen das Vortrittsrecht ohnehin bei den Fussgängerinnen und Fussgängern, weshalb Fussgängerstreifen dort nicht notwendig – bzw. gemäss Verordnung unzulässig – sind.
4. Die Zuständigkeit für die Strassen ist im kantonalen Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) geregelt. Der Kanton hat die Hoheit über die Kantonsstrassen (Art. 6 Abs. 1 StrG), die politischen Gemeinden haben die Hoheit über die Gemeindestrassen (Art. 11 Abs. 1 StrG). Kanton und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung (Art. 6a Abs. 1 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]). Für die Anordnung von Signalen und Markierungen (sog. Verkehrsanordnungen; dazu gehört auch die Anordnung oder Entfernung von Fussgängerstreifen) ist das Polizeikommando zuständig (Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1]).

¹ bfu = Beratungsstelle für Unfallverhütung.

² www.sichergesund.ch/themen/schulweg-erlebnisreich-und-sicher/.

5. Die Behandlungskosten von verunfallten Personen, die über eine obligatorische Unfallversicherung verfügen, werden vollumfänglich der Unfallversicherung in Rechnung gestellt. Der Kanton erbringt keine Leistungen. Es ist Sache des Unfallversicherers, die von ihm finanzierten Behandlungen bei einem allfälligen Haftpflichtversicherer geltend zu machen. Bei verunfallten Personen, deren Unfalldeckung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingeschlossen ist, werden – sofern die Kostentragung zum Zeitpunkt der Abrechnung von stationären Spitalleistungen noch unklar ist – aufgrund der im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) verankerten Vorleistungspflicht die Behandlungskosten zu 55 Prozent dem Wohnkanton und zu 45 Prozent dem Krankenversicherer der verunfallten Person in Rechnung gestellt.

Die Kantone und die Krankenversicherer haben nach Art. 79a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem Dritten, der für einen Versicherungsfall haftet. Die Bestimmungen des ATSG zum Rückgriff (Art. 72 bis 75 ATSG) sind auch für die Kantone anwendbar. Um zu verhindern, dass der Kanton für stationäre Behandlungskosten aufkommen muss, die ein haftpflichtiger Dritter übernehmen müsste, arbeitet der Kanton mit einer spezialisierten Organisation (Schaden Service Schweiz AG) zusammen. Dabei werden systematisch alle Spitalleistungen mit dem Eintrittsgrund «Unfall und Kostentragung» überprüft. Zahlreiche Versicherer haben die gleiche Organisation mit der Prüfung des Rückgriffsanspruchs beauftragt. Die Zusammenarbeit mit der Schaden Service Schweiz AG hat sich bewährt und stellt sicher, dass vom Kanton St.Gallen finanzierte Unfallbehandlungen, für die ein haftpflichtiger Dritter aufkommen muss, dem Kanton rückvergütet werden.

6. Das Fehlen von Motorengeräuschen kann insbesondere für blinde oder sehbehinderte Menschen ein Problem darstellen. Das Thema der zu leisen E-Fahrzeuge wird zurzeit auch in der Europäischen Union diskutiert, wo eine Richtlinie betreffend akustische Warnsysteme für geräuscharme Fahrzeuge in Planung ist. Der genaue Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind derzeit noch nicht bekannt. Ebenso wenig ist derzeit bekannt, ob und in welcher Form die Schweiz eine künftige europäische Regelung übernehmen wird.